

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

30.

49.) Generalverordnung,

anderweite Maßregeln gegen die Asiatische Cholera betreffend;

vom 18ten Juli 1831.

Zu mehrerer Verhütung des Einschleppens der Asiatischen Cholera in hiesige Lande und Beseitigung alles dessen, was eine strenge Handhabung der diesfalls ertheilten polizeilichen Vorschriften, besonders in Absicht auf die Fremdenpolizei, erschweren könnte, und da insbesondere auch zu besorgen steht, daß bei dem weiteren Vordringen jener Krankheit in den Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preussischen Staaten, eine große Anzahl von wandernden Gesellen, um jener Contagion zu entgehen, in die hiesigen Lande einströmen und hierdurch die Gefahr, das Ansteckungsgift auch nach Sachsen herüber zu bringen, vermehren, die polizeiliche Wirksamkeit erschweren und dem Lande zur Last fallen könnten, so sieheht sich die unterzeichnete Immediat-Commission genöthigt, hiermit Folgendes zu verordnen:

I.

Alles Einwandern von Handwerksgefallen aus den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preussischen Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch, bis auf weitere Anordnung, gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur:

a.) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen,